

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 11

Artikel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zensur ist die jüngere von zwei schändlichen Schwestern, — die ältere heisst Inquisition.

Nestroy (1848)

der Verweigerung des Eides. In einigen Kantonen und auch im Bunde ist Eid oder Gelübde vorgesehen. Früher gab es Amtseide in missbräuchlicher Unzahl, auch für die niedersten Amtsdienste; immerhin kam in den verschiedenen Amtseiden die Kompetenzumschreibung zum Ausdruck.

Nun kommen einige bürgerliche Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, an deren Spitze ein Freisinniger, gebürtig aus dem Kanton Uri, und beantragen die Prüfung und Berichterstattung darüber, ob und in welcher Form eine feierliche Verpflichtung der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates auf die Innehalung der Verfassung und auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten eingeführt werden kann. Dass sich unter den Antragstellern auch einige Ultramontane befinden ist begreiflich.

Da ein Amtseid niemandem vorgeschrieben werden darf, so kann es sich also nur um ein *Amtsgelübde* handeln. Das Gelübde wird gewöhnlich definiert als *promissio Deo facta de bono meliori*. Es ist also ein Versprechen, das man « Gott » macht, zu seiner Ehre und zum eigenen Heile etwas zu tun, wovon man sagen muss, dass es besser sei, es zu tun, als nicht zu tun (*de bono meliori*). Soll jedoch ein solches Versprechen wirklich ein Gelübde im strengen Sinne dieses Wortes sein, dann muss man sich dazu verpflichten unter einer Sünde (*sub peccato*), d. h. man muss das Versprechen so machen, dass man dabei ausdrücklich denkt: Wenn ich dieses Versprechen nicht erfülle, begehe ich eine « Sünde ». Wenn diese Verpflichtung unter einer « Sünde » nicht gegeben ist, dann bleibt es beim blossen Versprechen; dieses Versprechen ist aber kein Gelübde.

Wenn ein Amtsgelübde diesen Sinn hat, wie es katholische Lehrbücher definieren, so kann hiezu niemand verpflichtet werden. Ein blosses Versprechen, auch wenn es in einer feierlichen Form geschieht, ist überflüssig, weil selbstverständlich. Die Behördenmitglieder werden wohl nicht deshalb oder dafür gewählt, Verfassung und Gesetz nicht zu beobachten.

Da es sich aber eigentlich nicht um das Wollen oder Nichtwollen der Gesetzgeber handelt, sondern um geschichtliche Notwendigkeiten, die unerbittlich und unausweislich sind, haben alle Eidgenossen, sowohl im Bunde wie in den Kantonen, den Weg gefunden, den ihre materiellen Interessen vorschrieben und haben es verstanden, Verfassung und Gesetz zugunsten der Herrschenden umzubiegen.

In einem freisinnigen Blatt ist ausgeführt worden, dass, wer gewisse Machtmittel in die Hand bekomme, die Vorschrift, ein Amtsgelübde abzulegen, nicht als Zumutung betrachten dürfe.

Im gleichen Blatt wird auch auf die Präambel der Bundesverfassung verwiesen, lautend: « Im Namen Gottes des Allmächtigen », was die Behörden noch nie abgehalten hat, die nachfolgenden Verfassungsbestimmungen, wenn es die Not der Herrschenden erforderte, zu « ritzen ».

Was der jungfreisinnige Dr. Schaller, seines Zeichens Schiffahrtsdirektor von Basel, namens einiger Ratskollegen beantragt, gehört ins Kapitel der Rückkehr ins Ungewisse. Er findet den « Weg zurück » ins frömmelnde Lager. Im Grunde ist's doch die Angst vor einem vermeintlichen Umsturz, wozu die Machthaber den Weg noch immer gefunden haben, wenn die Zeit erfüllt war. Die bequemste Methode des Ausweichens vor sogenannten radikalen Änderungen der sozialen Verhältnisse besteht immer noch in der « Rückkehr zu Gott ». In der gleichen Ebene liegt auch die Flucht in einen bodenständigen Mythos. Es geht ein Ruck durch den « Freisinn », denn der Glaube hat auch der Politik zu dienen; er ist keine harmlose Angelegenheit, auch nicht im Zeitalter der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die Umgangssprache mit dem « Herrgott » muss festgelegt werden, denn es handelt sich im Grunde um eine politische Angelegenheit. Das Verlangen nach einem Eid oder nach einem Gelübde für die Volksvertreter — natürlich nicht für die grossen Steuerzahler — ist nur eine ideologische Begleiterscheinung der Reaktion bei der sogar « Freisinnige » mitmachen.

Der konfessionslose Staat sollte konsequenterweise das Gelübde und den Eid abschaffen. Wer wirklich bestrebt ist im Staate mitzuarbeiten, wird dies tun, unter Beobachtung von Verfassung und Gesetz, und wer ohne innere Notwendigkeit Verfassung und Gesetz verletzt, um nur persönliche Interessen zu fördern, tut dies trotz allem Versprechen. Die Sonderbündler haben sich auch nicht gescheut der Verfassung widerzuhandeln; das Rad der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird auch durch eine vereidigte oder gelobende Versammlung nicht aufgehalten werden.

Eugen Traber, Basel.

Wir rufen in Erinnerung.

Die katholische Kirche ist eifrig bemüht, jetzt, da die Welt in Trümmer geht, ihre Unschuld zu beteuern, um in einer künftigen Zeit wieder die Hand im Spiele haben zu können. Es wäre deshalb von Nutzen, wenn alle jene, denen an einem besseren Frieden gelegen ist, sich die Mühe nehmen würden, in den früheren Schriften und Presseerzeugnissen nachzulesen, um sich von dieser geheuchelten — und bereits wieder geglaubten — Unschuld zu überzeugen. Wir werden es uns angelegen sein lassen, der verfluchten Vergesslichkeit etwas zu begegnen und die Unschuld etwas besser ins Licht zu rücken.

Die göttliche Vorsehung.

Zu derselben Zeit, da der Austrofaschismus die letzten Vorbereitungen traf, um die offene Diktatur in Oesterreich mit dem Blute der Arbeiter zu besiegen, erliess Kardinal Innitzer (Wien) anlässlich des 12. Krönungstages des Papstes eine Botschaft, in der es hiess: « Gerade das letzte Regierungsjahr hat uns mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, wie die göttliche Vorsehung der Umgestaltung der Welt aus demokratischen Formen zu autoritärer Führung rechtzeitig in Papst Pius XI. mit seinem stahlharten Willen und seinem diamantenen Verstand einen Führer gegeben hat. Das Führerprinzip bricht sich in der Alten und in der Neuen Welt Bahn. In der Kirche herrschte es seit jeher. »

Wir haben den Ehrgeiz. —

Der österreichische Bundeskanzler Dollfuss erklärte in einer Kundgebung: « Wir haben den Ehrgeiz, das erste Land zu sein, das dem Rufe der päpstlichen Enzyklika Quadragesimo anno wirklich im Staatsleben Folge leistet. »

Wirklich, Oesterreich war das erste Land — so und anders! Damit aber die Kirche mit der Niederschlagung der Arbeiter-

Haben Sie Vorsorge getroffen,

dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier
in freigeistigem Sinne vor sich geht?
Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung
sichert dies.